Satzung der Stadt Lennestadt
über die Erhebung von Kurbeiträgen im Bereich des
Kneipp-Kurortes Saalhausen (Stadt Lennestadt)
vom 15.10.2026

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 14.10.2026 folgende Kurbeitragssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Erhebung des Kurbeitrages

§ 3 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

§ 4 Höhe der Kurbeiträge

§ 5 Befreiung von Kurbeiträgen

§ 6 Kurkarte

§ 7 Pflichten des Unterkunftsgebers

§ 8 Ermäßigung des Kurbeitrages

§ 9 Haftung

§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 11 Vollstreckung

§ 12 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

1) Mit Urkunde vom 18.12.1973 hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen der Ortschaft Saalhausen die Artbezeichnung "Staatlich anerkannter Luftkurort" verliehen. Am 24.10.2021 erfolgte die staatliche Anerkennung des Ortsteils Saalhausen als Kneipp-Kurort.

2) Das Kurgebiet ergibt sich aus der zeichnerischen und textlichen Darstellung der Kurgebietsgrenzen, die Bestandteile der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.10.2021 sind und dieser Satzung als Anlagen beigefügt werden.

3) Zum Kurgebiet gehören die Ortschaften Saalhausen, Gleierbrück, Störmecke und Haus Hilmeke.

§ 2
Erhebung des Kurbeitrages

1) Die Stadt Lennestadt erhebt in den Ortschaften Saalhausen, Gleierbrück und Störmecke sowie in Haus Hilmeke für die Deckung ihres Aufwandes (Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung) der zu Heil- oder Kurzwecken im Kurgebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

2) Die Zahlungspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen in Anspruch genommen werden.

3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben den Kurbeiträgen ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 3
Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

1) Der Kurbeitrag wird von den Personen, die in dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 1 BMG in der jeweils geltenden Fassung zu haben, als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtung und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

2) Die Kurbeitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintreffens in dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Gebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Beitragsfestsetzung als 1 Tag gerechnet.

§ 4
Höhe der Kurbeiträge

Ab 01. Januar 2027 beträgt der Kurbeitrag pro Person 2,00 €/Tag.

§ 5
Befreiung von Kurbeiträgen

1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
 a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
 b) Verwandte von ortsansässigen Einwohnern, welche als Familienbesuch unentgeltlich in deren Wohnung aufgenommen werden;

c) Ortsfremde Personen, die im Rahmen von organisierten Jugendlagern in Schützenhallen und Zeltlagern Unterkunft nehmen;
d) Saisonpersonal in Fremdenverkehrsbetrieben einschließlich Hausangestellte;
e) Kurgäste, die länger als 30 Tage in dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Gebiet weilen, sind für die über 30 Tage hinausgehende Zeit von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit;
f) Personen, die Eigentümer oder Besitzer einer in dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Gebiet gelegenen Wohneinheit oder deren Familienangehörige sind, ohne in der Stadt Lennestadt ihre Hauptwohnung zu haben, werden zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag herangezogen, dessen Höhe nach einem 30-tägigen Aufenthalt unter Heranziehung der in § 4 festgesetzten Beitragssätze berechnet wird und zwar unabhängig von der tatsächlichen Häufigkeit und Dauer der Aufenthalte während eines Kalenderjahres.

2) In Härtefällen kann der Bürgermeister auf Antrag weitere Befreiungen vom Kurbeitrag aussprechen.

§ 6
Kurkarte

1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) bis f) von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte (TalVITAL-Schatzkarte). Die Kurkarte (TalVITAL-Schatzkarte) wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen unmittelbar nach seiner Ankunft im Kurgebiet durch den Unterkunftsgeber ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Kurkarte (TalVITAL-Schatzkarte) ist auf die Dauer des beitragspflichtigen Aufenthaltes beschränkt. Bei Ausdehnung oder Verkürzung des Aufenthaltes ist eine neue Kurkarte (TalVITAL-Schatzkarte) auszustellen.

2) Der Unterkunftsgeber ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von ihm jede kurbeitragspflichtige Person unmittelbar nach ihrer Ankunft im Kurgebiet eine nach Abs. 1 ausgestellte Kurkarte (TalVITAL-Schatzkarte) erhält.

3) Die Kurkarte (TalVITAL-Schatzkarte) berechtigt den Inhaber zum Besuch der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder besonderen Entgelten bleibt hiervon unberührt.

4) Bei missbräuchlicher Nutzung, insbesondere bei einer Übertragung der Kurkarte entgegen Abs. 1 Satz 2, ist die Stadt Lennestadt berechtigt, die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern oder ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten ersatzlos einzuziehen. Der Inhaber ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 7
Pflichten des Unterkunftsgebers

1) Alle Unterkunftsgeber erhalten eine Kurbeitragssatzung, die sie den Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle zur Kenntnis bringen.

2) Jeder, der gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt, einen Campingplatz betreibt, sowie Inhaber eines Beherbergungsbetriebes einschließlich Kurheimen, Sanatorien, und ähnlichen Einrichtungen oder Personen Unterkunftsmöglichkeiten in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen, Wohnmobilen oder Zelten gewährt, ist Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung.

3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Personalien (Name, Alter, Ankunfts- und Abreisetag) der bei ihm verweilenden Personen zu erfassen und bis zum 5. Tag des Folgemonats alle Übernachtungen des Vormonats auf dem elektronischen Wege (Online-Meldeverfahren im Sinne des § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW-) an die Stadt Lennestadt zu übermitteln. Im Falle einer veränderten Abreise ist dies der Stadt Lennestadt unverzüglich zu melden.

4) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Der Kurbeitrag ist durch den Unterkunftsgeber vom Gast einzuziehen und an die Stadtverwaltung -Stadtkasse- abzuführen. Die Abrechnung erfolgt jeweils pro Quartal eines Kalenderjahres über das Abrechnungssystem des elektronischen Meldeverfahrens. Der Unterkunftsgeber ist für die rechtzeitige Einziehung des Kurbeitrages vor Abreise des Kurbeitragspflichtigen verantwortlich. Damit obliegt dem Unterkunftsgeber auch die Verpflichtung zur Abrechnung des Kurbeitrages mit der Stadtverwaltung, sofern nicht eine örtliche Erhebung seitens eines Beauftragten der Stadtverwaltung stattfindet.

5) Der Kurbeitrag wird von der Stadt Lennestadt durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

6) Die Stadt Lennestadt ist berechtigt, durch ihre Beauftragten die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung und die Einziehung der Kurbeiträge zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann die Stadt durch Beauftragte auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen nach Abs. 3 und 4 und in das Fremdenverkehrsverzeichnis (Gästeverzeichnis, Zimmerbelegungsplan) nehmen, sowie vom Unterkunftsgeber Auskünfte einholen, die für die Festsetzung des Kurbeitrags erheblich sind. Der Beauftragte ist berechtigt, die Belegung des Hauses etc. anhand der Eintragungen zu überprüfen.

7) Die Stadt Lennestadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

§ 8
Ermäßigung des Kurbeitrages

1) Der Kurbeitrag wird unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen in Höhe von 50 % ermäßigt für:
 a. Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung;
 b. Begleitpersonen von Schwerbehinderten im Sinne von Buchstabe a), wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird (u.a. Merkmal „B“);

c. Personen, die sich aus beruflichen Gründen im Kurgebiet aufhalten, wenn ein Nachweis über den berufsbedingten Aufenthalt beigebracht wird.

2) In Härtefällen kann der Bürgermeister auf Antrag weitere Ermäßigungen aussprechen.

§ 9
Haftung

Für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Kurbeitrages haften der Gast und der Unterkunftsgeber als Gesamtschuldner. Der Unterkunftsgeber ist berechtigt, den Kurbeitrag dem Gast in Rechnung zu stellen.

§ 10
Straf- und Bußgeldvorschriften

Die Straf- und Bußgeldvorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11
Vollstreckung

Rückständige Kurbeiträge werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen im Kurbereich des Kneipp-Kurortes Saalhausen (Stadt Lennestadt) vom 15. Oktober 2026 tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Kurbeiträgen im Bereich des Kneipp-Kurortes Saalhausen (Stadt Lennestadt) vom 15.10.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 15.10.2026

Der Bürgermeister
Tobias Puspas

Textliche Beschreibung der Grenzen des Kurgebietes des Kneipp-Kurortes Saalhausen

Die nördliche Grenze beginnt am Jürgensberg – nördlich am Juberg – Hoher Lehnberg – Himberg vorbei– vorbei an Jagdhaus – südlich vorbei am Hülsberg und Auergang – weiter in östlicher Richtung bis Lammerkopf – von hier längst Goldstein bis Ortsteil Störmecke – weiter südlich entlang vom Roßnacken und entlang dem Steinberg – Dolberg – Illberg bis Rennacken – östlich entlang Langeneier Kopf – Stöppelkopf bis zum Ausgangspunkt.


Lennestadt
Der Schatz im Sauerland
Kurgebiet Saalhausen
1:20000